

Abschnitt 1 – Allgemein

§ 1 Definition und Aufgabe

(1) ¹ Das autonome Queerreferat (im Folgenden "das Referat") der Universität Heidelberg vertritt als Organ der Verfassten Studierendenschaft (im Folgenden "VS") die Interessen aller Studierenden der Universität Heidelberg, die sich aufgrund ihrer sexuellen Identität einer strukturell diskriminierten Gruppe zugehörig fühlen (im Folgenden "queer"). ² Der Begriff der sexuellen Identität umfasst dabei sowohl das eigene Verständnis des eigenen Geschlechts als auch das eigene Verständnis der eigenen sexuellen Orientierung, insbesondere homosexuell, bisexuell, transsexuell, transgender, intersexuell oder asexuell etc.

(2) ¹ Das Referat hat die Aufgabe, die Interessen queerer Studierender gegenüber der VS und anderen Organen der Universität Heidelberg zu vertreten sowie alle Studierenden über queere Interessen aufzuklären und Diskriminierung abzubauen. ² Diese Aufgabe wird insbesondere wahrgenommen durch:

- Organisation und Durchführung eigener Projekte und Veranstaltungen,
- Aufklärung und Beratungsarbeit,
- Unterstützung von Projekten, die den Interessen des Referats entsprechen.

(3) ¹ Das Referat fühlt sich keiner parteipolitischen und keiner konfessionellen Richtung zugehörig. ² Politische Ziele des Referats sind ausschließlich queerer Natur.

Titel 1 – Zusammensetzung

§ 2 Organe

(1) Das Referat unterteilt sich in die Versammlung der Mitglieder, die Referent*innen, deren Stellvertreter*innen, den*die Schatzmeister*in und den Erstfibel Arbeitskreis.

(2) Die zu bestellenden Ämter der*die Stellvertreter*innen, des*der Schatzmeister*in und der Mitglieder des Erstfibel Arbeitskreises können kumulativ besetzt werden.

Untertitel 1 – Teilnahmeausübung

§ 3 Mitglieder

(1) ¹ Mitglied können alle Studierenden der Universität Heidelberg werden, die in ihrer eigenen Person sich einer vergangenen, gegenwärtigen oder zukünftigen Betroffenheit zu dem Thema sexuelle Diskriminierung ausgesetzt sehen. ² Mitglied kann ebenfalls werden, wer sich im Namen betroffener Dritter einsetzt. ³ Die Mitgliedschaft wird durch einseitige Erklärung gegenüber den Referent*innen erlangt.

(2) Die Mitgliedschaft endet auf eigenen Wunsch, mit Exmatrikulation oder Tod.

(3) ¹Stimmrecht erhält ein Mitglied jeweils zur nächsten Sitzung,

- wenn es durch die Versammlung der Mitglieder mit einer Aufgabe innerhalb des Referats betraut wird oder
- nach zweifacher Anwesenheit.

² Mitglieder, die dem Referat durch erhöhten Arbeitseinsatz auffallen, jedoch an einer aktiven Teilnahme an den Sitzungen verhindert sind, können das Stimmrecht nach zweiwöchiger Mitgliedschaft automatisch erhalten. ³ Erhöhter Arbeitsaufwand ist unter anderem das wiederholte Erledigen von Referatsaufgaben, zeitintensive Arbeit im Sinne des Referats oder ähnliche Tätigkeiten. ⁴ Der Erwerb des Stimmrechts ist durch den*die Referent*in zu verkünden.

(4) ¹ Bei Vorliegen eines besonderen Grundes kann die Versammlung der Mitglieder auf Antrag mit einer Zweidrittel-Mehrheit einem Mitglied die Mitgliedschaft entziehen. ² Ein besonderer Grund liegt vor

- bei Verfehlungen schwerster Art,
- bei Verstoß gegen die Ziele des Referates oder
- bei sonstigen vergleichbaren Gründen.

³ Der Antrag ist mindestens eine Woche im Voraus zu stellen. ⁴ Vor der Abstimmung über den Ausschluss eines Mitgliedes ist der betroffenen Person die Möglichkeit einzuräumen, Stellung zu beziehen. ⁵ Die der Abstimmung vorausgehende Diskussion hat unter Abwesenheit der betroffenen Person, nicht stimmberechtigter Mitglieder und der Öffentlichkeit stattzufinden.

§ 4 Die Versammlung der Mitglieder

(1) Die Versammlung der Mitglieder bestimmt über alle Belange des Referats, insbesondere

- Ausübung der Vorschlagsrechte und Wahl der Referent*innen, Stellvertreter*innen, Schatzmeister*innen und der Mitglieder des Erstfibel Arbeitskreises sowie deren Entlastung,
- Genehmigung von Finanzmitteln,
- Entscheidung über Änderungen der Geschäftsordnung.

(2) ¹ Die Versammlung der Mitglieder ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der in den letzten drei Sitzungen durchschnittlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ² Diese Anzahl ist aufgrund der Protokolle zu ermitteln und auf eine ganze Zahl aufzurunden. ³ Bei fehlender Beschlussfähigkeit wird die Tagesordnung vertagt; die darauffolgende Versammlung der Mitglieder mit der gleichen Tagesordnung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(3) Den Vorsitz der Versammlung übernimmt eine*r der Referent*innen, einer der Stellvertreter*innen, sollte kein*e Referent*in anwesend sein, oder eine von den Referent*innen zuvor bestimmte Person.

(4) ¹ Am Anfang jeder Versammlung ist ein*e Protokollant*in vom Vorsitz der Versammlung zu ernennen. ² Die Form des Protokolls ist Anhang (1) zu entnehmen.

(5) Der Vorsitz der Versammlung nennt am Anfang der Sitzung die Eckpunkte der letzten Sitzung; in den Fällen des § 9a findet unmittelbar folgend das Beschlussanpassungsverfahren statt.

(6) ¹ Alle Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg sind antragsberechtigt. ² Die Anträge sind an die Sitzungsleitung zu richten. ³ Finanzanträge sind spätestens eine Woche vor der Sitzung über den internen Verteiler bekannt zu machen. ⁴ Finanzanträge externer Hochschulgruppen bedürfen einer alsbaldigen Bekanntmachung über den internen Verteiler. ⁵ Ist eine vorherige Bekanntmachung nicht möglich, kann der Finanzantrag einer externen Hochschulgruppe auch während der Versammlung der Mitglieder gestellt werden. ⁶ Die übrigen Paragraphen finden hiervon unbeachtet ihre Anwendung.

(7) Anträge dürfen nur einmal und nur auf die nächste beschlussfähige Sitzung vertagt werden.

(8) ¹ Jedes Mitglied kann bei der Sitzungsleitung begründet beantragen, die Versammlung der Mitglieder unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden zu lassen. ² Entsprechende Anträge müssen der Situation entsprechend so früh wie möglich gestellt werden. ³ Ein solcher Grund ist insbesondere bei Angelegenheiten gegeben, die die Persönlichkeitsrechte der Anwesenden betreffen. ⁴ Über diese Angelegenheiten sind die Anwesenden zur Verschwiegenheit verpflichtet und diese sind nicht im Protokoll aufzuführen; die Sitzungsleitung hat darauf hinzuweisen.

(9) Während der Vorlesungszeit tagt die Versammlung der Mitglieder mindestens zweimal im Monat, während der vorlesungsfreien Zeit mindestens einmal im Monat.

(10) Der Termin einer Versammlung der Mitglieder und eine Liste an Themen ist mindestens eine Woche im Voraus von den Referent*innen oder von einer von den Referent*innen zuvor bestimmte Person den Mitgliedern und auf ortsübliche Weise öffentlich bekannt zu geben.

(11) Der Termin zur Besetzung eines Postens ist mindestens zwei Wochen im Voraus von den Referent*innen den Mitgliedern und auf ortsübliche Weise öffentlich bekannt zu geben.

Untertitel 2 – Vorsitz

§ 5 Die Referent*innen

(1) ¹ Aufgabe der Referent*innen ist die Vertretung des Referats vor dem Studierendenrat und anderen Organen der Universität Heidelberg und nach außen. ² Für die Arbeit als Referent*in sind sie der Versammlung der Mitglieder Rechenschaft schuldig.

(2) Sollte ein*eine Referent*in kurzfristig nicht in der Lage sein, seine*ihre Aufgaben wahrzunehmen, so übernimmt diese eine*r der Stellvertreter*innen oder eine von den Referent*innen zuvor bestimmte Person.

(3) Es gibt genau zwei Referent*innen zur gleichen Zeit. Sollten keine zwei Kandidaturen vorliegen, kann die Versammlung der Mitglieder mit einfacher Mehrheit von diesem Absatz abweichen.

(4) Die Referent*innen können über kleinere Beträge frei verfügen, deren Höhe die Versammlung der Mitglieder am Anfang der Vorlesungszeit bestimmt.

§ 6 Die Stellvertreter*innen der Referent*innen

(1) Die Stellvertreter*innen übernehmen die Aufgaben der Referent*innen, sollten diese nicht in der Lage sein, ihr Amt auszuführen.

(2) Es gibt zwei Stellvertreter*innen zur gleichen Zeit. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sind analog anzuwenden.

Untertitel 3 – Haushalt

§ 7 Der*Die Schatzmeister*in

(1) Aufgabe des*der Schatzmeister*in ist die Verwaltung der Gelder des Referats.

(2) Der*Die Schatzmeister*in ist der Versammlung der Mitglied Rechenschaft schuldig und legt dieser zum Ende jedes Geschäftsjahres eine vollständige Haushaltsbilanz vor.

§ 8 Finanzen

Finanzielle Mittel werden gemäß § 25 Abs. 5 der Orga-Satzung verwendet.

Untertitel 4 – Arbeitskreise

§ 9 Erstifibel Arbeitskreis

(1) ¹ Aufgaben des Erstifibel Arbeitskreises (*nachfolgend „AK“*) bestehen in der Gestaltung, redaktionellen Überarbeitung und Verbreitung des Druckerzeugnisses „Erstifibel“ sowie im Anwerben und der Auswahl passender Kooperationsangebote. ² Die Erstifibel soll mindestens einmal jährlich neu aufgelegt und publiziert erscheinen. ³ Verteilung und Inverkehrbringen erfolgen exemplarisch auf der „Erstimesse“, an Veranstaltungen und durch Vergabe an Privatpersonen. ⁴ Zukünftig wird eine online-Einbindung der Erstifibel auf der Homepage der Verfassten Studierendenschaft mit weiteren funktionalen Vorteilen angestrebt.

(2) ¹ Der AK handelt im Sinne des Referats und nach dessen Geschäftsordnung eigenständig. ² Seine Entscheidungen fällt er im Rahmen der Kompetenzermächtigungen nach § 9 Abs. 1 mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des AK ohne zusätzliches Votum der Versammlung der Mitglieder. ³ Vor jeder Druckfreigabe muss die Endversion durch die Versammlung der Mitglieder mit einfacher Mehrheit der Anwesenden bestätigt und verabschiedet werden.

(3) ¹ Einheitliche und zwingende Arbeitsgrundlage im Kontakt mit den Kooperationsangeboten sind die Teilnahmeregelungen (Anhang (3)). ² Auswahlkriterien der Kooperationsangebote, Gegenstand der Kooperation sowie Fristen ergeben sich ausschließlich hieraus. ³ Sämtliche Fristen der Teilnahmeregelungen sind Ausschlussfristen und können auch mittels Nachholung nicht mehr geheilt werden. ⁴ Weiteren Fristen werden durch den AK selbst bestimmt. ⁵ Der Haftungsausschluss des Erzeugnisses „Erstifibel“ ergibt sich in seiner Gesamtheit aus den Bestandteilen der Teilnahmeregelungen in Verbindung mit dem Haftungsausschluss des publizierten Endprodukts.

(4) ¹ Eine Mitgliedschaft im AK ist für jede in § 3 Abs. 3 bezeichnete Person möglich. ² Eine minimale oder maximale Mitgliederzahl ist nicht vorgesehen.

(5) ¹ AK-Mitglieder werden durch die Versammlung der Mitglieder nach § 14 Abs. 1 gewählt. ² Die planmäßige Bestätigung der Mitglieder, oder bei Bedarf Neuwahl des AK, hat vor jeder Neuauflage der Erstifibel stattzufinden. ³ § 17 Abs. 1 findet auf den AK keine Anwendung. ⁴ Kandidaturen sind mindestens eine Woche vor der Wahl über den internen Verteiler bekanntzugeben und in die Tagesordnung aufzunehmen. ⁵

Auf außerplanmäßige Kandidaturen innerhalb des Semesters findet der Absatz unter Auslassung der fixen Einstiegsfristen des Satz 2 analoge Anwendung.

(6) ¹ Nach Publizierung und Erhalt der Druckerzeugnisse hat die Versammlung der Mitglieder über die Entlastung des AK zu entscheiden. ² § 14 Abs. 2 Sätze 1 und 2 finden insoweit analoge Anwendung.

Abschnitt 2 - Beschlussverfahren; Protokoll

§ 10 Abstimmungen

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Referats hat bei Abstimmungen genau eine Stimme.

(2) Abstimmungsgegenstände in Form von

- allgemeinen Anträgen sind mit einfacher Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
- Entlastungen sind mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
- Änderungen der Geschäftsordnung sind mit Zweidrittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder, angenommen.

(3) Auf Antrag eines Mitglieds des Referats wird eine Abstimmung geheim abgehalten.

§ 10a Beschlussanpassungsverfahren

(1) ¹ Für jene Fälle, in denen ein formell ordnungsgemäßer Finanzbeschluss des Referats durch den/die Finanzreferent*in der VS oder durch die Referatekonferenz der VS aufgrund formeller oder inhaltlicher Fragen und Beanstandungen an das Referat zurückverwiesen wurde, ist ein Beschlussanpassungsverfahren vorzunehmen. ² Der Beschluss steht damit in der nächsten beschlussfähigen Versammlung der Mitglieder erneut zur Aussprache. ³ Inhalt ist dabei einzig die Ausgestaltung des ursprünglichen Beschlusses in den aufgezeigten Frage- und Beanstandungspunkten; der Beschluss als solcher bleibt unberührt.

(2) ¹ Auf das Beschlussanpassungsverfahren findet § 4 Abs. 6 Sätze 3 - 5 sowie Abs. 10 keine Anwendung. ² Anstelle dessen weisen der Vorsitz der Versammlung der Mitglieder in der unter § 10a Abs. 1 Satz 2 benannten Sitzung, nach Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung der Mitglieder, gemäß § 4 Abs. 5 auf die Zurückweisung des Beschlusses hin; sodann findet eine Aussprache mit anschließender Abstimmung zur Anpassung des ursprünglichen Beschlusses im Sinne des § 10a Abs. 1 statt.

(3) § 4 Abs. 2 Satz 3 und § 4 Abs. 7 bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Das Protokoll

(1) Das Protokoll ist baldestmöglich nach Sitzungsende dem*der Sitzungsvorsitzenden der letzten Sitzung im PDF-Format zu übergeben.

(2) Es ist von dem*der Sitzungsvorsitzenden der letzten Sitzung auf das Wiki des StuRa hochzuladen oder auf geeignete Weise zu veröffentlichen und auf Nachfrage jedem*r Studierenden zugänglich zu machen.

Abschnitt 3 – Wahlen, Amtszeit und Amtsniederlegung

Titel 1 - Allgemeine Bestimmungen

§ 12 Geltungsbereich

Die Paragraphen § 13 - § 17 gelten für jegliche Personenwahlen des autonomen Queerreferats (im Folgenden „das Referat“).

§ 13 Stimmwertung und Stimmrecht

(1) § 10 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Jede Stimme wird gleich gewertet.

Titel 2 – Wahlverfahren

§ 14 Wahlen

(1) Für die Besetzung eines Postens ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

(2) ¹Die organisatorische Durchführung der Wahl erfolgt seitens eines Mitglieds des Referats, welches weder eines der zu besetzenden Ämter anstrebt noch gegenwärtig eines führt. ²Unmittelbar vor der Neuwahl eines Amtes hat die Versammlung der Mitglieder über die Entlastung der ehemaligen Amtsträger*innen zu entscheiden. ³Direkt im Anschluss werden die neuen Kandidaturvorschläge erhoben, die Wahlen der Ämter einzeln durchgeführt und schlussendlich die Nominierten nach Annahme der Kandidatur gefragt. ⁴Die Wahl endet mit Übernahme und Fortführung der Ämter durch Annahme der Wahl.

(3) ¹Für eines der zur Wahl stehenden Ämter darf sich jedes Mitglied des Referats aufstellen lassen. ²Hat ein stimmberechtigtes Mitglied des Referats bereits ein Amt innerhalb des Referats inne, so ist eine Nominierung auf ein weiteres, mit Ausnahme von § 2 Abs. 2, nicht zulässig.

§ 15 Durchführung der Wahl

(1) ¹ Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Auf Antrag kann per Akklamation abgestimmt werden. ² Bei mindestens einer Gegenstimme muss geheim gewählt werden.

(2) Steht nur ein stimmberechtigtes Mitglied für ein Amt zur Wahl, so sind Stimmzettel mit „Ja“ oder „Nein“ abzugeben.

(3) Pro Wahlgang ist genau ein Posten zu besetzen.

(4) Sobald von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt, findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit und den zur Wahl Stehenden eine Personaldebatte statt.

§ 16 Verschieben der Wahl

(1) ¹ Auf Antrag eines Mitglieds kann die Wahl auf die nächste Sitzung verschoben werden. ² Dies muss mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden bestätigt werden.

(2) Der Antrag zur Verschiebung der Wahl kann ohne vorherige Anmeldung gestellt werden.

Titel 3 – Beginn und Ende der Amtsausführung

§ 17 Amtszeit, Amtsniederlegung und Entlastung

(1) Eine Personalwahl wird auf zwei Semester gewählt und kommt spätestens mit dem Ende der Vorle-
sungszeit des zweiten Semesters durch Neuwahlen und Amtsübergabe zum Schluss oder endet vorzeitig
anlässlich einer Amtsniederlegung nach § 17 Abs. 2.

(2) ¹ Die Amtszeit endet mit Rücktritt, Verlust der Mitgliedschaft, Tod oder mit dem Ende der Amtszeit
nach § 17 Abs. 1 durch Neuwahlen. ² Die Wahrnehmung der Aufgaben endet mit Übergabe des Amtes an
eine*n Nachfolger*in.

Abschnitt 4 – Schlussbestimmungen

§ 18 Gültigkeit des Referats

Die Geschäftsordnung ist so lange gültig, bis bei der Versammlung der Mitglieder mit Zweidrittel-Mehrheit
eine neue Geschäftsordnung beschlossen wird oder das Referat aufgelöst wird.

§ 19 Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt am 3.2.2014 mit der Konstituierung des Referats in Kraft.

Anhang 3 – Teilnahmebedingungen für Projekte/Organisationen/etc. der Erstifibel

Teilnahmeregelungen

Um unser Projekt „Erstifibel“ für alle Teilnehmenden gerecht und fair auszugestalten, haben wir uns entschlossen, eine gemeingültige Vereinbarung vorzugeben. Diese soll einerseits mögliche weitergehende Fragen klären, andererseits insbesondere im Umgang mit kommerziell tätigen Teilnehmenden eine wettbewerbsneutrale Plattform mit gleichen Regeln gewährleisten. Alle Fristen sind zwingende Ausschlussfristen, mithin können Versäumnisse nicht geheilt werden.

1. Übereinkommende:

(1) Projektleitung:

Initiiert und ausgerichtet wird das Projekts „Erstifibel“ vom Autonome Queerreferat der Verfassten Studierendenschaft der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (im Folgenden als „QR“ bezeichnet). Organisatorisch zuständig sind die Mitglieder des Erstifibel Arbeitskreises. Die Postadresse lautet:

*Studierendenrat der Universität Heidelberg
c/c Autonomes Queerreferat
Albert-Ueberle-Str. 3-5
69120 Heidelberg*

Bevorzugte Kontaktaufnahmemöglichkeit besteht unter unser E-Mail-Adresse:

queerreferat@stura.uni-heidelberg.de

(2) Kooperationspartner*innen:

Kooperationspartner*innen (folgend als „Teilnehmende“ bezeichnet) werden alle, die sich schriftlich mit unseren Teilnahmeregelungen einverstanden erklären und als Eintrag durch (Kontakt-)Daten und Kurztext sowie Logo in unsere „Erstifibel“ aufgenommen werden wollen. Eine Aufnahme erfolgt durch Einverständniserklärung seitens der Teilnehmenden gegenüber dem QR in Textform. Jedoch können nur solche Erklärungen Berücksichtigung finden, die mittels einer entscheidungsbefugten Person erklärt werden (Geschäftsführung; Handlungsbevollmächtigte; Management; zuständige Abteilung; etc.).

2. Inhalt der Übereinkunft:

(1) Projekt „Erstifibel“:

Im Rahmen seiner Aufgaben hat sich das QR zum Ziel gesetzt, neu an die Universität Heidelberg kommenden, aber auch bereits älteren Studierenden die Möglichkeit zu bieten, einen umfassenden Überblick queerer Beteiligungsmöglichkeiten in Heidelberg, Mannheim und der Region zu bekommen. Dabei haben wir unseren Fokus auf festgelegte im Umkreis zur Uni gelegene Städte und öffentlich beworbene, bekannte und noch existierende Angebote zusammengefügt, die einen engen Kontext zu den Interessen der Studierendenschaft aufweisen. Neben dem für Studierende wesentlichen Teil der Studieninformationen, soll die Erstifibel Informationen über queere Gruppen, Veranstaltungen, Freizeit- und Sportangebote bieten. Hierfür wenden wir uns an Sie, um mittels eines Kurzvorstellungstextes, dem Namen der Teilnehmenden, Kontaktdaten, Öffnungszeiten, der Öffentlichkeitsauftritte und Ihres Logos einen Informationsbeitrag erstellen zu können. Für die Aufnahme bzw. Umsetzung des Projekts entstehen den Teilnehmenden keine

Kosten gegenüber dem QR. Es handelt sich hierbei um ein kostenloses und freies Projekt aus dem keine*r der Beteiligten Entlohnungs- oder Aufwendungsersatzansprüche gegen andere Beteiligte geltend machen kann.

Die Erstifibel soll künftig als kleine Broschüre an Erstsemesterstudierende über uns oder ihre Fachschaften ausgegeben werden. Damit möchten wir unseren Beitrag dazu leisten, den Studierenden die Vielfalt und Abwechslung Ihrer Angebote nahe zu bringen.

Umgekehrt bietet es Ihnen die Chance, sich und Ihr Angebot künftig bekannter zu machen und so neue Teilnehmer*innen, Besucher*innen, Kund*innen oder Mitglieder zu akquirieren.

Die gedruckte Broschüre sowie das Projekt im Ganzen werden nach Ermessen des QR aktualisiert und mittels neuer Auflagen überarbeitet. Es setzt sich zum unverbindlichen Ziel mindestens jährlich eine neue Auflage zu erstellen. Ein Anspruch gegen das QR gerichtet auf Fortführung oder Beendigung des Gesamtprojekts oder Teile hiervon, außerplanmäßige Aktualisierung der Erstifibel, oder zur Löschung, Entfernung oder Streichung von Inhalten anderer Teilnehmenden bestehen nicht.

Zusätzlich zur gedruckten Ausgabe plant das QR, ohne Anspruch auf Umsetzung, langfristig eine digitale Version auf seine Homepage zu stellen, um mittels „Aktualisierungsbox“ zeitnah auf Änderungen wesentlicher Daten der Teilnehmenden hinweisen zu können, sowie um weitere funktionale Verbesserungen vornehmen zu können. Die digitale Bereitstellung, jede Ausgestaltung einer Aktualisierungsseite sowie jede weitere digitale Weiterentwicklung sind freiwillige zusätzliche Angebote des QR. Ein Anspruch gegen das QR auf Einführung dieser Varianten besteht zu keinem Zeitpunkt. Regelungen betreffend einer solchen Aktualisierung werden bei Umsetzung der digitalen Ausgabe den Teilnehmenden zeitnah und im Vorfeld bekannt gegeben.

(2) Aufnahme:

a) Einverständniserklärung:

Eine Aufnahme in unsere Erstifibel erfolgt durch Einverständniserklärung in Textform seitens der Teilnehmenden mittels einer hierzu befugten Person (Punkt 1.2.). Das Einverständnis beinhaltet insbesondere folgende Regelungsaspekte:

- Einverständnis in die Nennung als Eintrag in der Erstifibel des QR

- Einverständnis in die Nutzung von teilnehmendenbezogenen Daten, Logos, Links und Kurzvorstellungen durch das QR für die Dauer der Übereinkunft, jedenfalls bis zur Beendigung der Nennungsbereitschaft oder der Angebots- und Tätigkeitseinstellung einer Partei. Die Nutzung erfolgt ausschließlich durch das QR im Rahmen der hier dargelegten und beschriebenen Tätigkeit für das Projekt Erstifibel.

- Einverständnis in die Eigenverpflichtung uns Änderungen über wesentliche Daten (Öffnungszeiten, Austragungsorte, Homepages oder Facebookauftritte etc.) bitte eigenständig und zeitnah mitzuteilen. Für den Inhalt, ihre Berechtigung (etwa: Führung von Logos; Ausschluss von Urheberrechtsverletzungen der Kurzvorstellungen) und Aktualität ihrer Beiträge bleiben die Teilnehmenden verantwortlich.

- Sowie das Einverständnis in alle sonstigen zur Durchführung des Projekts notwendigen Maßnahmen, die das QR zur Umsetzung und Realisierung zu tragen hat.

b) Kurzvorstellung und mitzuteilende Daten:

Zur Aufnahme bitten wir Sie die in unserer Erstmail an Sie bereits aufgeführten Informationen hinsichtlich ihrer Stimmigkeit zu prüfen. Ferner bitten wir Sie eine Kurzvorstellung Ihres Angebots zusammenzustellen. Diese hat folgenden Voraussetzungen **zwingend** zu entsprechen:

- *Länge: max. 900 Zeichen inkl. Leer- & Satzzeichen. Dies betrifft **nur** die Kurzvorstellung, jedoch keine sonstigen Daten (dazu folgende Aufzählungsstriche). Eine Kurzvorstellung **darf in keiner Form Werbung enthalten**. Hierzu zählen allem voran Hinweise auf Sonderaktionen, Rabatte, Vorteilsaktionen oder „Vorteile“ gegenüber wirtschaftlichen Mitkonkurrenten. Da wir mit unserer Erstfibel ausschließlich einen Informationsgehalt bieten wollen, werden wir nur Kurzvorstellungen zulassen, die einen objektiven Informationsgehalt bieten und nicht als Plattform unlauterer Werbung genutzt werden. Ein Verstoß hiergegen kann im Ermessen des QR sogar zum zeitweiligen Ausschluss von dem Projekt führen.*

Hinweise gemäß einer Form „weiterführende Informationen / Veranstaltungen / Angebote entnimmst du unser Homepage/ auf Facebook“ oder ähnlich formuliert bleiben ausdrücklich erlaubt. Bitte haben Sie hierfür Verständnis.

- *Anschrift/Austragungsort des Angebots*

- *Homepage und / oder Facebookauftritt oder andere ständige social media Auftritte (max. 2 social media Kanäle)*

- *Öffnungszeiten oder regelmäßige Veranstaltungszeiten/-termine*

- *E-Mail-Adresse zur Kontaktaufnahme*

c) Logo oder Zeichen der Teilnehmenden:

Fakultativ können Sie uns für eine bessere Sichtbarkeit und erhöhte Wiedererkennbarkeit ihres Eintrags Ihr Logo oder Bildzeichen per E-Mailanhang zusenden, welches wir Ihrem Eintrag sodann zufügen werden.

(3) Beendigung:

a) Beendigung durch Teilnehmende

i. Während des Projekts:

Die Beendigung der Nennung in unserer Erstfibel kann jederzeit durch eine unter 1.2. und 2.2.a. aufgeführte berechnigte Person in schriftlicher Form erklärt werden. Diese „Kündigung“ hat zur Folge, dass Teilnehmende ab der folgenden Auflage nicht mehr aufgeführt werden. Ein Anspruch auf vorzeitige Löschung oder auf eine neue Auflage besteht gegenüber dem QR nicht. Sollte eine digitale Form der Fibel online gestellt werden, wird die Beendigung eine zeitnahe Löschung des Teilnehmenden zur Folge haben.

ii. In Vorbereitung weiterer Auflagen:

Eine Beendigung ist auch im Rahmen der Vorbereitung auf eine Neuauflage möglich. Allerdings gelten hier für eine rechtzeitige Beendigung aufgrund organisatorischer Aspekte die besonderen Fristen des 3.3.

b) Beendigung durch das QR:

Das QR ist zur jederzeitigen Beendigung des Projekts berechtigt. Ansprüche auf Fortführung oder Übertragung des Projekts bestehen nicht. Im Rahmen der Abwicklung werden ab Zeitpunkt der Einstellungen keine Folgeauflagen mehr erstellt und nach Vergabe der letzten Druckergebnisse keine weiteren mehr in Auftrag gegeben.

Ferner ist das QR insbesondere bei Verletzung der Teilnahmeregelungen dazu befähigt, jedoch nicht verpflichtet, das Verhältnis zu Teilnehmenden zu beenden und sie zeitweise - bei größten Verstößen sogar dauerhaft – von dem Projekt auszuschließen. Für diesen Zeitraum wird eine Löschung des Teilnehmenden bei etwaigen Neuauflagen und bei einer möglichen Onlinefassung erfolgen.

3. Fristen:

(1) Veröffentlichung der X. Auflage:

Das QR setzt sich zum Ziel die X. Auflage der Erstifibel mit dem Wintersemester XXXX (Mitte Oktober XXXX) zu veröffentlichen.

(2) Ausschlussfrist der Einsendung aller Daten, der Kurzzvorstellung und der Einverständniserklärung für die Erstauflage:

Jede Kurzzvorstellung samt aller relevanter Daten sowie die Einverständniserklärung haben bis spätestens

XX.XX.XXXX

dem QR über seine Mailadresse zuzugehen. Eine Verspätete Annahme mittels Nachreichungen oder Ergänzungen ist aus Gründen der Chancengleichheit und einheitlichen Behandlung aller Teilnehmenden **ausgeschlossen**.

(3) Folgeauflagen:

In Vorarbeit auf folgende Auflagen verpflichtet sich das QR alle Teilnehmenden, die ihre Teilnahme am Projekt noch nicht beendet haben, mindestens vier Monate vor Erscheinung der weiteren Auflage über folgende Dinge zu informieren:

- Arbeit an der Folgeauflage verbunden mit dem Hinweis der voraussichtlichen Zeit der Neuerscheinung.
- Nachfrage über das fortbestehende Interesse Teil des Projekts zu sein verbunden mit der Möglichkeit der Beendigung bei Desinteresse.
- Übersendung der aktuellen Teilnahmeregelungen verbunden mit dem Hinweis sämtlicher Änderungen zur Vorgängerversion.

Eine hierauf folgende Beendigung kann bis max. drei Monate vor dem Veröffentlichungsdatum der Neuauflage Berücksichtigung finden.

4. Schlusswort:

Auch wenn wir hiermit einige Regelungen treffen mussten, um für alle Teilnehmenden die gleichen Rechte und Bedingungen schaffen zu können, möchten wir Sie nochmals innig bitten, sich unserem Projekt anzuschließen. Wir denken, dass die Erstifibel allem voran für viele Studierende eine wichtige Quelle gebündelter Informationen ist, um sich selbst entwickeln oder gar finden zu können, um ihre Interessen auszumachen oder auch um neue Freund*innen, neue Aktivitäten, Spaß auf kommerziellen Angeboten oder bei einem Getränk in angenehmer Atmosphäre etwas Ruhe zu finden. Aber ebenso ist uns daran

gelegen, bestehende Angebote langfristig zu unterstützen, um die queere Arbeit in der Region zu stärken.

Das
Autonome Queerreferat
der Verfassten Studierendenschaft
der Universität Heidelberg

Stand
~~XX.XX.XXXX~~
(Version ~~X~~.0)

